

## Merkblatt

### Krankentaggeld (Art. 49.1 GAV)

---

Die Sozialpartner des GAV in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche haben sich auf folgende Änderung der Bestimmung über die Krankentaggeldversicherung geeinigt:<sup>1</sup>

«Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden für ein Krankengeld von 90% des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden Lohnes inklusive Jahresendzulage (ohne Spesen) bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse kollektiv zu versichern.»

### Berechnung

Die Berechnung erfolgt auf dem Bruttolohn. Ein allfälliger Ausgleich erfolgt dann über den Nettolohnausgleich<sup>2</sup>.

### Gültigkeit

Die Lohnfortzahlung von 90% gilt ab 1.1.2022 respektive ab Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat (für AVE Betriebe). Sie gilt für neue Fälle, d.h. für laufende Fälle gibt es keine Änderung.

Die Versicherungs-Policen müssen bis zum in Krafttreten des neuen GAV, voraussichtlich Ende 2023, angepasst sein – insbesondere, wenn gerade erst eine neue Police abgeschlossen worden ist. Sollte der neue GAV später in Kraft treten, ist auch die Pflicht zum Abschluss einer neuen Police entsprechend später umzusetzen.

Diese «Übergangslösung» bedeutet Folgendes:

Es reicht aus, wenn die Betriebe

- bis 31.12.2023 eine Krankentaggeldversicherung mit 80% des versicherten Lohnes (wie bisher) haben und
- den Mitarbeitenden aber nach der Wartefrist die 80% Krankentaggeld ausbezahlen plus die Lohndifferenz von 10% (vom Arbeitgeber bezahlt), so dass der Mitarbeiter 90% Lohnfortzahlung erhält.

Entscheid PLK-Versammlung v. 16.11.2021

---

<sup>1</sup> Für sämtliche Änderungen vgl. [Paritätische Landeskommission \(plk-gebaeudetechnik.ch\)](http://www.plk-gebaeudetechnik.ch)

<sup>2</sup> Sofern der Nettolohn eines kranken Mitarbeitenden höher ausfallen sollte als der, der arbeitenden Kollegen.